"SATZUNG DER GEMEINDE BRÜSEWITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DRAGUNER WEG"

"TEIL A - PLANZEICHNUNG"

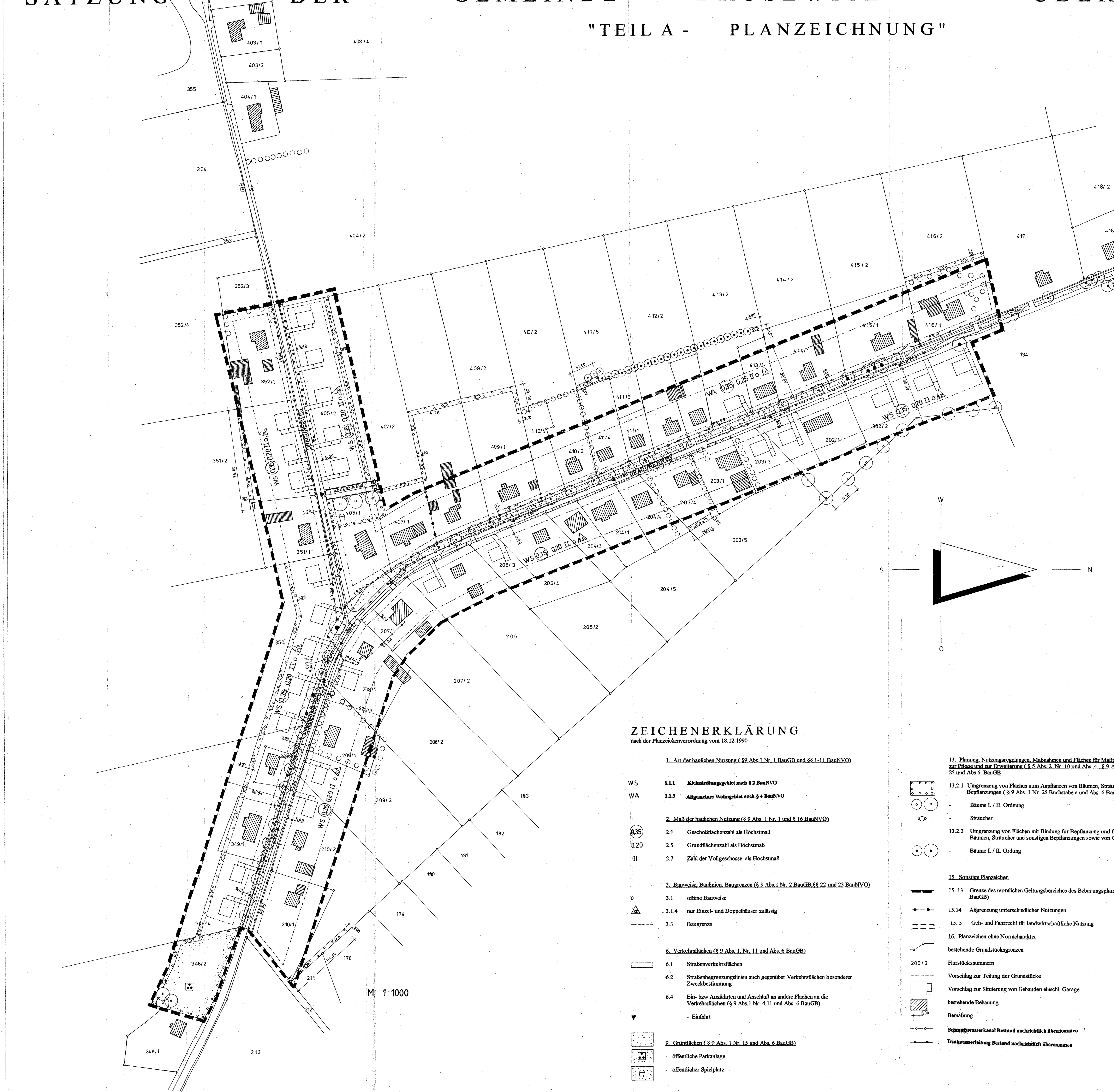

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

WS	1.1.1	**Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO**
WA	1.1.3	**Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO**

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 BauNVO)

(0,35)	2.1	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
0,20	2.5	Grundflächenzahl als Höchstmaß
II	2.7	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB,§§ 22 und 23 BauNVO)

0	3.1	offene Bauweise
ED	3.1.4	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	3.3	Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1	Straßenverkehrsflächen
6.2	Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
6.4	Ein- bzw Ausfahrten und Anschluß an andere Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)
	- Einfahrt

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Parkanlage
- öffentlicher Spielplatz

13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erweiterung (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 , § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs 6 BauGB

13.2.1	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
-	Bäume I. / II. Ordnung
-	Sträucher
13.2.2	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
-	Bäume I. / II. Ordung

15. Sonstige Planzeichen

15. 13	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.14	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
15. 5	Geh- und Fahrrecht für landwirtschaftliche Nutzung

16. Planzeichen ohne Normcharakter

	bestehende Grundstücksgrenzen
205/3	Flurstücksnummern
	Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
	Vorschlag zur Situierung von Gebauden einschl. Garage
	bestehende Bebauung
5,00	Bemaßung
	Schmutzwasserkanal Bestand nachrichtlich übernommen
	Trinkwasserleitung Bestand nachrichtlich übernommen

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO RAIMAR VON BÖHL-KLASS · ZUM PARK 1 · 19071 GOTTMANNSFÖRDE · TEL. 038871/57586

STAND: SATZUNG 3/98 - 1

Satzung der Gemeinde Brüsewitz

Aufgrund des § 10des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. F S.2141) ber. I S. 13, nach §86 der Landesbauordung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.94 (GS Meckl.-Vorp.GL.NR. 2130-3) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der PlanzV90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..15.12.98......und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.8 "Draguner Weg" am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Brüsewitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1. **Die Baugebiete werden als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.IS. 132) festgesetzt.**

   In den Kleinsiedlungsgebieten (WS) ist die Nutzung nach §2 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
   Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Nutzung nach § 4 Abs.3 Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. Die Zahl der Vollgeschosse wird im WS und im WA (§ 16 Abs.2 Nr. 3 BauNVO) wird mit II gemäß §16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Hauptgebäuden nicht mehr als 60 cm über Straßen - oder Gehweghinterkante betragen.

4. Die Traufhöhe der Hauptgebäude darf nicht mehr als 3,5 m und die Firsthöhe nicht mehr als 9,00 m über Erdgeschoßfußboden betragen. Die Mindestraufhöhe beträgt 2,50 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe.

§ 2

Bauweise
gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

1. Nebengebäude sind mit Garagen zusammenzubauen.

2. Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen von Einzelhäusern ist unzulässig.

3. Es ist nur eine offene Bauweise zulässig.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO

1. Hauptgebäude, Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

§ 4

Mindestgröße für Baugrundstücke
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1. Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 500 qm aufweisen.

§ 5

Stauräume für PKW
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Vor den Garagen sind Stauräume anzuordnen. Sie dürfen zu den Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden. Ihre Tiefe muß mindestens 6,00 m betragen.

§ 6

Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs: 1 Nr. 15, Nr.20 und 25a BauGB

1. Öffentlicher Bereich

   Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen,

   Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25.
   Es ist untersagt, die für die Erhaltung des Bestandes ausgewiesenen Flächen auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standorte für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen.

2. Pflanzgebot im öffentlichen Bereich an der Allee entlang des Draguner Weges

   Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume II. Ordnung (37 St. Ebereschen) sind in einer Qualität von StU 16-18 cm zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen. Der Abstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 15 m.

3. Pflanzgebot im öffentlichen Bereich am Draguner Weg vor dem Flurstück 203/1

   Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die Fläche ist mit Hainbuchen als Heckenpflanzung (geschnitten) in einer Qualität von mind. Sträucher 2 x verpfl. 100 - 150 zu bepflanzen.

4. Pflanzgebot an der Öffentlichen Grünfläche auf Flurstück 348 / 2

   Die gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche am östlichen Ende des Plangeltungsbereiches südlich des Draguner Weges ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die in der Planzeichnung ausgewiesenen 3 Stück Bäume I. Ordnung (Winterlinden) sind in einer Qualität von StU 18-20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen. Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.1 gem.DIN 18917 anzulegen.

5. Pflanzgebot am Öffentlichen Kinderspielplatz

   Die gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche auf dem Flurstück 405/2 ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die in der Planzeichnung ausgewiesenen 3 Stück Bäume I. Ordnung (Winterlinden) sind in einer Qualität von StU 18-20 zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen. Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsrasen RSM 7.1.1 gem.DIN 18917 anzulegen.

6. Pflanzgebot im privaten Bereich westlich des Draguner Weges am Flurstück 411/4

   Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die Fläche ist mit 3 St. Kopfweiden in einer Qualität von mind. StU. 12 - 14 zu bepflanzen.

7. Heckenpflanzungen im privaten Bereich westlich und östlich des Draguner Weges

   Die gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesenen Flächen sind mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Hecken sind in einer Qualität von mind. Sträucher 2 x verpflanzt 100 -150 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mindestens 2 St. lfdm. (Baumhasel, Weiden-Arten; beispielhafte Aufzählung) zu bepflanzen.

8. Pflanzgebot im privaten Bereich östlich des Draguner Weges am Flurstück 202/2

   Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt:
   Die Fläche ist mit 9 St. Stieleichen in einer Qualität von mind. StU. 18 - 10 cm zu pflanzen und mit einer Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen. Der Abstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 17,5 m.

9. Schutzmaßnahmen an vorhandenen Straßenbäumen entlang des Draguner Weges

   Die zum Erhalt festgesetzten, vorhandenen Straßenbäumen sind gem. DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Kronentraufbereiche dürfen nicht, auch nicht zeitweise als Lagerplatz oder Standort für Baustelleneinrichtungen genutzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Gestaltung der Hauptgebäude
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 86 Abs. 4 LBauO N.V.

1. **Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Krüppelwalmdach zu bauen.**

2. **Die zulässige Dachneigung beträgt 43 bis 49 Grad.**

3. **Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn sie mit gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude ausgeführt werden. Sie sind bei II mit einem Giebel- oder Krüppelwalm abzuschließen. Garagen und Nebengebäude dürfen mit Giebel-, Krüppel- oder Flachdächern ausgeführt werden.**

4. Dachaufbauten sind nur in Form von Dachgauben zulässig. Die Länge der Dachgauben darf ein Drittel der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Die Fensterhöhe darf höchstens 1,25 m und die Fußvorlage mindestens drei Pfannenreihen betragen.

5. Der First ist immer über die Langseite der Hauptgebäude zu führen.

6. Dachvorsprünge bis zu 40 cm an den Giebeln und 60 cm an den Traufen sind erlaubt.

7. Werden Garagen und Nebengebäude an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet, so sind sie mit der Giebelseite anzubauen. Ausnahmsweise darf mit der Traufseite angebaut werden, wenn auf dem Nachbargrundstück nicht angeschlossen werden kann oder angeschlossen wird. Eine Grenzbebauung mit Garagen und Nebengebäuden darf nicht länger als 9,00 m sein.

8. Außenwände sind als verklinkerte oder verputzte Mauerflächen auszuführen. Helle Töne sind zu bevorzugen. Der Holzanteil darf bei den sichtbaren Flächen nicht mehr als 30 % betragen.

§ 2

Einfriedungen

1. Werden Einfriedungen errichtet, so müssen sie an den Straßenfronten als Holzzäune oder Metallzäune ausgeführt werden. Sockel sind als Beton- und Naturstein odser mit Borddielen zulässig. Die Bodendielen oder Sockel müssen mindestens 10 cm und dürfen nicht höher als 30 cm über Gehweg- bzw. Straßenhinterkante errichtet werden.

2. Die Gesamt höhe darf 1,00 m nicht übersteigen. Zur freien Landschaft hin dürfen Sockel oder Borddielen nicht höher als 15 cm eingebaut werden.

§ 3

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig . Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen.

III. Hinweise

§ 1

Bodendenkmäler

1. Nach dem gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Punkte 2 und 3 zu beachten.

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen , die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werdenVerzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .01.11.94..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 04.11.94.... bis zum 20.11.94.. erfolgt.

   Brüsewitz, den...30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

2. Die für die Raumordung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §§ 21, 24 LPIG, Anzeige-Erlaß v. 6.5.96 - VIII 410-509.1-2-(Amtsblatt M-V Nr. 23/96) beteiligt worden.

   Brüsewitz, den..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ....durchgeführt worden.

   Brüsewitz, den.............
   Siegel — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.01.96 u. 21.02.97 ~~zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.~~

   Brüsewitz, den 30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.96.. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Brüsewitz, den 30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB) sowie der Begründung haben in der Zeit vom .17.02.97.... bis zum .17.03.97... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Mitwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachte werden können, in der Zeit vom ..30.01.97.... bis zum ..18.03.97. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Brüsewitz, den..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

7. Der kartastermäßige Bestand am....07.11.95...... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellungder Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4982 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   ..Wittenförden.., den....07.11.95.... — [Unterschrift]
   Siegel — öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .04.11.97 u. 03.02.98 ....geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Brüsewitz, den .30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung in der Zeit vom 20.02.98.. bis zum 06.03.98.. während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04.02.98..... bis zum .07.03.98......... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Mitwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

   Brüsewitz, den ..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
   Siegel — Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .18.02.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

    Brüsewitz, den..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ..10.03.98... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Brüsewitz, den..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am ..10.03.98. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom .10.03.98. gebilligt.

    Brüsewitz, den.30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (TeilA) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .23.10.98...... Az IV 161.2-.... Schu/ua mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Brüsewitz, den.....30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .15.12.98.. erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...11.5.99 Az. IV 161.2-schu/ua bestätigt.

    Brüsewitz, den ..30.12.98 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichung (TeilA) und dem Text (TeilB), wird hiermit ausgefertigt.

    Brüsewitz, den...18.05.99 — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den InhaltAuskunft zu erhalten ist, sind am 20.5.99 in der Zeit vom ..20.5.99..... bis zum ..04.06.99. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.05.99. in Kraft getreten.

    Brüsewitz, den....18.6.99.... — i.V. [Unterschrift]
    Siegel — Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BRÜSEWITZ KREIS NORDWEST-MECKLENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "DRAGUNER WEG"

- Original-
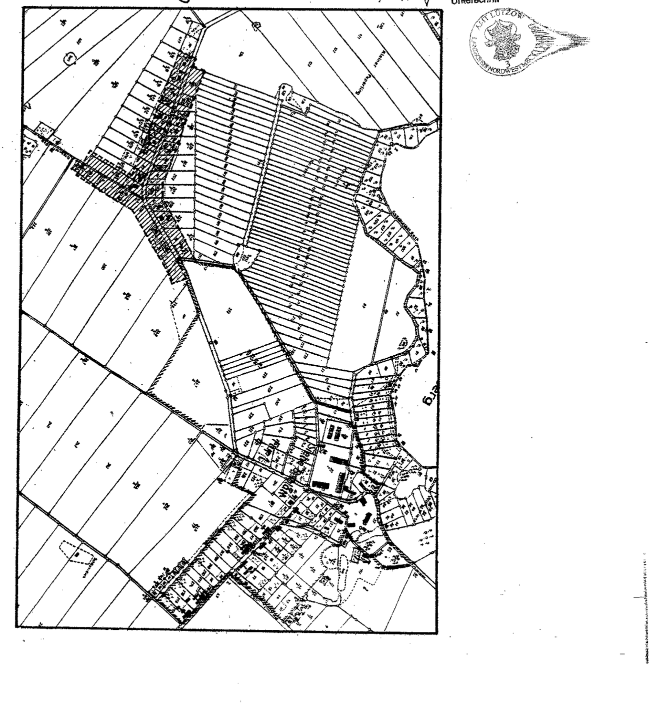
Hiermit wird beglaubigt, daß die Kopie mit dem Original übereinstimmt.
i.A. [Unterschrift] Unterschrift